

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 26. März 2019- Seite 1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. **Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26.06.2014, S. 288 Inkrafttreten) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 43.443.700 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 43.346.700 € |

2. im **Finanzplan** mit dem

| | |
|---|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 38.750.700 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 42.419.400 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.035.500 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 10.882.900 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 631.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Jahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 2.552.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 360 v. H. |

§ 6

Die Grundsteuer wird fällig:

- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
- am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden entsprechend § 19 KomHVO für übertragbar erklärt. Ermächtigungen für Aufwendungen bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

§ 8

1. Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 103 (2) KVG LSA geändert werden. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen,
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungenfestgesetzt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.
3. Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
4. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

§ 9

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die Wertgrenzen des § 8 dieser Satzung sowie die Wertgrenzen des § 4 (2) und (3), des § 9 (1) der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.
Dieses gilt nicht für übrige Drittmittel.

Haldensleben, den 28.02.2019



Bürgermeisterin



Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund eines Fehlers in der Veröffentlichung vom 19.03.2019 erfolgt eine erneute öffentliche Bekanntmachung. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom

27. März 2019 bis 04. April 2019 während der Dienststunden

| | |
|-------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr |
| dienstags | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| mittwochs | 9:00 - 12:00 Uhr |
| donnerstags | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| freitags | 9:00 - 12:00 Uhr |

im Rathaus, Markt 20-22, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am 18. März 2019 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.1.EGStHDL.2019.Haushalt erteilt worden.

Gleichzeitig wird der Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Haldensleben gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA öffentlich ausgelegt.

Haldensleben, den 26. März 2019

In Vertretung



Wendler
stellv. Bürgermeisterin



(Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

2. Änderungsanordnung vom 26.02.2019 zum Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Auslosen - Garbe

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Eröffnungsbeschluss vom 15.02.2011 und der 1. Änderungsanordnung vom 21.10.2011 Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert. Zum Verfahrensgebiet Auslosen-Garbe wird unter anderem 1 Flurstück aus der Gemarkung Haldensleben hinzugezogen.

Die 2. Änderungsanordnung vom 26.02.2019, einschließlich der dazugehörigen Karten, liegt vom

08.04.2019 bis einschließlich 22.04.2019

während der Sprechzeiten im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag: 9-12 Uhr
Dienstag: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Mittwoch: 9-12 Uhr
Donnerstag: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr
Sowie jeden ersten Samstag im Monat 10-12 Uhr.

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden. Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Haldensleben,
in Vertretung



Wendler
Stellv. Bürgermeisterin